

LKP Aktuell

Mandanteninformation Mai 2014

EnEV 2014

Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises ab 01.05.2014

Mit der sog. **Energiesparverordnung (EnEV)** wird das Ziel verfolgt, den Energiebedarf für Heizung und Warmwasser im Gebäudebereich um etwa 30 % zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen ist zum 01.05. die nächste Novelle der Verordnung, die **EnEV 2014**, in Kraft getreten.

Grundsätzlich gilt die EnEV für **alle Wohngebäude und Nichtwohngebäude** mit wenigen Ausnahmen (z.B. keine Geltung für Gebäude unter Denkmalschutz und bestimmte Betriebsgebäude). Die 2014er Novelle der EnEV enthält u.a.

- **Neuregelungen zum Energieausweis und**
- **die Verpflichtung, in alle Immobilienanzeigen (z.B. Zeitungsanzeigen) Pflichtangaben aus dem Energieausweis aufzunehmen.**

Es gibt zwei Arten von Energieausweisen: den sog. **Verbrauchsausweis**, bei dem der Energiebedarf der letzten drei Jahre zugrunde gelegt wird und den aufwendigeren **Bedarfsausweis**, (Berechnung des Energiebedarfs nach eingehender Untersuchung der Bausubstanz und der Heizungsanlage).

Neu bei den Energieausweisen ist, dass zukünftig in einem sog. **“Bandtacho“ die Energieeffizienz-**

ziensklasse des Gebäudes dokumentiert werden muss (bekannt ist dies schon von Kühlschränken). Neu ist auch, dass der Energieausweis gegenüber potentiellen Neumieterern oder Immobilienkäufern zwingend vorgelegt werden muss.

In **Immobilienanzeigen** müssen in Zukunft folgende Angaben aus dem Energieausweis zwingend gemacht werden:

- **Art des Energieausweises (Verbrauchs- oder Bedarfsausweis)**
- **Art des Energieträgers (z.B. Gas- oder Ölheizung)**
- **Höhe des Energiebedarfs (sog. Endenergiewert in kWh/m²a)**
- **bei Wohngebäuden zusätzlich das Baujahr und die Energieeffizienzklasse (A+ bis H).**

Verstöße gegen diese Pflichtangaben stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeldern geahndet werden.

Kirchensteuereinbehalt

Kapitalgesellschaften müssen ab 2015 Kirchensteuer einbehalten

Bereits im Februar haben wir darüber informiert, dass Banken auf ausbezahlte Zinsen zusätzlich zu der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag ab 2015 auch die Kirchensteuer einbehalten und abführen müssen.

Die Banken werden dabei im September oder Oktober 2014 beim Bundesamt für Finanzen einen

Datenabruf auf den Stichtag 31.08.2014 vornehmen und die sog. **Kirchensteuerabzugsmerkmale („KiStAM“)** abfragen. Entsprechend den übermittelten Daten wird sodann ab 2015 der Kirchensteuereinbehalt erfolgen.

Zu beachten ist, dass ab 2015 auch alle Kapitalgesellschaften verpflichtet sind, auf Gewinnausschüttungen an natürliche Personen als Gesellschafter Kirchensteuer einzubehalten.

Für Gewinnausschüttungen nach dem 01.01.2015 müssen Kapitalgesellschaften somit vorab die KiStAM-Abfrage durchführen. Eine solche Abfrage setzt jedoch voraus, dass die Kapitalgesellschaft sich vorab **beim Bundeszentralamt für Steuern registrieren** lässt und von diesem **zum Kirchsteuerabzugsverfahren zugelassen** wird.

Mit LKP-Mandanten, die dies betrifft, werden wir die **Registrierung im Herbst 2014** gemeinsam durchführen. Nach erfolgter Registrierung können spätere Abfragen auch über LKP erfolgen.

Apotheker

Direktversand der Abrechnungen der Verrechnungsstellen an LKP

Für eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung ist die monatliche Vorlage der Abrechnungen der Verrechnungsstellen unabdingbar.

Um den zeitlichen Druck nach Eingang der Abrechnung in der Apotheke, wegen deren Kontrolle und alsbaldigen Weiterleitung an unsere Kanzlei, zu nehmen, bekommen wir in vielen Fällen bereits seit Jahren die Abrechnungen von den jeweiligen Verrechnungsstellen als Duplikat auf Papier direkt zugesandt.

Seitens der **VSA** wird nunmehr **seit Anfang 2014** der neue Service angeboten, dass die monatlichen Abrechnungen dem Steuerberater elektronisch per Mail übermittelt werden können. Dies hat neben dem Zeitgewinn den großen Vorteil, dass wir die Abrechnung in digitaler Form mit dem jeweiligen Buchungssatz in unserer Finanzbuchführung verbinden können und somit für zukünftige Betriebsprüfungen diese Dokumente bereits digital zur Verfügung stehen. Dass ein vollumfänglicher Datenschutz gewährleistet ist, ist eine Selbstverständlichkeit.

Wir werden in den nächsten Monaten unsere Mandanten darauf ansprechen und bitten darum, dass von dieser Möglichkeit rege Gebrauch gemacht wird. Die Einrichtung des digitalen Abrechnungsverandes machen wir gerne gemeinsam mit Ihnen in nur wenigen Minuten im Rahmen einer Fernwartung.

Burkina Faso Projekt

Große Spendenbereitschaft

Anlässlich der Feier zu unserem 50jährigen Kanzleijubiläum haben wir darum gebeten, anstatt Geschenken, das Burkina Faso

Projekt des St. Augustinusheims in Ettlingen mit einer Spende zu unterstützen.

Wir bedanken uns für die große Spendenbereitschaft. Insgesamt sind über 12.000 € für dieses Projekt zusammengekommen. Wir sind überzeugt, dass diese Gelder sowohl regional als auch in Burkina Faso sinnvoll verwendet werden.

LKP Seminar

Grundlagen des Arbeitsrechts für Arbeitgeber

Unsere Rechtsanwälte Joachim Kohlmann und Timo Hartmann werden am **Mittwoch, den 04.06. von 18:00 Uhr bis ca. 20:30 Uhr** über die Grundlagen des Arbeitsrechts informieren.

Weitere Informationen erhalten Sie hierzu auf unserer Homepage www.LKP.de.

Zahlen, Daten, Fakten

Neue Rubrik im LKP Aktuell

Grenzwerte, Pauschalen, Rechengrößen oder Bemessungsgrundlagen usw. begegnen uns in vielen Bereichen des täglichen Lebens, wobei oftmals nicht bekannt ist, wie sich die Werte ermitteln oder welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.

In unserer neuen Rubrik „Zahlen, Daten, Fakten“ wollen wir ab sofort monatlich auf solche Schlagwörter aus den Bereichen Recht, Steuern und Sozialversicherung eingehen und versuchen, diese in der gebotenen Kürze verständlich zu erläutern.

Der Einkommensteuertarif

Für das Jahr 2014 gilt ein **Grundfreibetrag** in Höhe von 8.354 € für Alleinstehende und 16.708 € für Verheiratete. Auf diesen Grundfreibetrag fällt keine Einkommensteuer an.

Übersteigt das **zu versteuernde Einkommen (zvE)** den Grundfreibetrag, so berechnet sich die Einkommensteuer nach dem jeweiligen Steuersatz. Der **Eingangssteuersatz** beträgt 14 %. Der **Spitzensteuersatz** liegt bei 45 % und wird bei einem zvE von 250.731 € (alleinstehend) bzw. 501.462 € (verheiratet) erreicht.

Aufgrund des progressiven Steuertarifs sind insbesondere der Durchschnitts- und der Grenzsteuersatz interessant:

Der **Durchschnittssteuersatz** sagt aus, wieviel Prozent Steuer auf das gesamte zvE zu bezahlen ist.

Als **Grenzsteuersatz** bezeichnet man die steuerliche Belastung für zusätzliches Einkommen. Der Grenzsteuersatz von 42 % wird bereits ab einem zvE von 52.882 € bzw. 105.764 € erreicht.

Beispiel: Hat ein alleinstehender Steuerpflichtiger ein zu versteuerndes Einkommen von 64.250 €, so beträgt seine Einkommensteuer (ohne Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) hierauf 18.746 €.

Der Durchschnittssteuersatz liegt bei 29,18 %. Jeder weitere € an zusätzlichem Einkommen unterliegt dem Grenzsteuersatz von 42 %.